

Besprechung gehörte u.a. eine geplante Ferienwoche von E. _____ bei ihrer Tochter A. _____, die Prüfung der Fragestellung, ob eine Verlegung von E. _____ in die offene Abteilung möglich sei, die vorläufige Genehmigung des Betreuungsvertrages und ein Mandatsträgerwechsel an (vorläufig) Claudio Schmid, weil die Berufsbeiständin Mirian Haller gekündigt habe. \n D. Mit Beschluss Nr. IA/007/42/2017 vom 13. September 2017 hat die KESB Ausserschwyz die bestehende Beistandschaft für E. _____ an den neuen Beistand Ernst Schmid zur Weiterführung übertragen. \n E. Gegen diesen am 11. November 2017 eingegangenen Beschluss reichte A. _____ rechtzeitig am 27. November 2017 beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein mit den folgenden Rechtsbegehren: \n \n Es sei mir sofort ein unentgeltlicher Anwalt nach freier Wahl und die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. \n Der Beschluss Nr. IA/007/42/2017 der B. _____ vom 13.09.2017 sei aufzuheben. \n Es seien mir die aufgelaufenen Kosten von Fr. 8'000.-- zu ersetzen. \n Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz. \n \n F. Die KESB Ausserschwyz hat darauf verzichtet, zur Beschwerde eine Vernehmlassung einzureichen. \n Am 8. Dezember 2017 hat A. _____ bei der KESB Ausserschwyz ein Begehren eingereicht, wonach sie als Beiständin für ihre Mutter E. _____ einzusetzen sei. Die KESB Ausserschwyz hat dieses Begehren am 12. Dezember 2017 unter Hinweis auf das pendente Beschwerdeverfahren an das Verwaltungsgericht weitergeleitet. \n Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: \n 1.1 Ist eine Partei bedürftig und erscheint das Verfahren nicht als aussichtslos, so befreit sie die Behörde auf Antrag ganz oder teilweise von der Kostentragung und der Kostenvorschusspflicht (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.